

Liestal, 7. November 2023/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2023/453</b>
<b>Motion</b>	von Thomas Noack
Titel:	<b>Einführung eines Vorkaufrechts für Grundstücke zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Gewerbetmarkt</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen (§ 1 Abs. 1 Standortförderungsgesetz).

Umfang und Anforderungen an Gewerbebezonen bestimmen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung. Sie haben damit ein umfassendes Steuerungsinstrument an der Hand. Gleichzeitig schaffen sie damit die für Gewerbetreibenden wichtige Planungs- und Investitionssicherheit. Ein Vorkaufsrecht kann das Gegenteil bewirken und Unsicherheiten auslösen.

Das Gemeindegesetz ordnet die Befugnis zur Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken (unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen) der Gemeindeversammlung zu (§ 47 Abs. 1 GemG). Da gemäss Art. 681a Abs. 2 ZGB der Vorkaufsberechtigte (also die Gemeinde) innert drei Monaten seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrags sein Vorkaufsrecht geltend machen muss, wäre es nicht nur als zeitkritisch zu betrachten, sondern unsicher, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Beschluss innerhalb der gegebenen Frist eingehalten werden können. Darüber hinaus untersteht der Beschluss der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum. So würden Verkaufende bzw. Eigentümerschaften länger blockiert und Grundstücksgeschäfte erschwert.

Auch ordnungspolitisch erscheint es fraglich, ob ein solch starker Eingriff in den Markt verhältnismässig ist, die gewünschten Ziele zu erreichen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Vorstoss abzulehnen.